



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 05/2018 vom 01.03.2018

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
UVP-Vorprüfung Oetker – Aktenzeichen 63 DH 03863/2017/71	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Diepholz	3
Öffentliche Bekanntmachung vom 28.02.2018.....	3
Stadt Sulingen	4
Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2018	4
Stadt Syke	5
Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2018	5
Stadt Twistringen	7
Bauleitplanung der Stadt Twistringen - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/42) „Grenzstraße II“ in der Ortschaft Mörsen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	7
Gemeinde Wagenfeld	8
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - hier: Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 40 „Vor den Quellen“	8
Samtgemeinde Barnstorf - Flecken Barnstorf	10
1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2017	10
Gemeinde Eydelstedt	11
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2017	11

C Bekanntmachungen anderer Stellen	12
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	12
Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2611	12
Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2463 - Vereinfachte Flurbereinigung Natenstedt, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2437	13
Kirchenamt Sulingen	15
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver, Landkreis Diepholz	15

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Oetker – Aktenzeichen 63 DH 03863/2017/71

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 21.02.2018

Herr Kristian Oetker hat Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 78.000 Mastplätzen, BE 1 und BE 2 mit je 39.000 Plätzen mit Abluftreinigungsanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Natenstedt	Natenstedt
Flur	13	13
Flurstück	24/5	24/4

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Durch das geplante Vorhaben sind Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten. Die Merkmale des Vorhabens bedingen jedoch im Hinblick auf die örtlichen Rahmenbedingungen und geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das o.g. Bauvorhaben liegt außerhalb der Schutzgüter Nr. 2.2.1. Das o.g. Bauvorhaben liegt ebenfalls außerhalb der Schutzgebietstypen 2.3.6 und 2.3.7!
Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor!

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung vom 28.02.2018

Gemäß §§ 81 Absatz 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48 ff.), wird bekanntgegeben, dass der Bürgermeister der Stadt Diepholz, Herr Dr. Thomas Schulze, seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Rat der Stadt Diepholz gemäß §§ 81 Absatz 5 Satz 1, 180 Absatz 5 NKomVG frist- und formgerecht erfüllt hat.

Dabei hat er mitgeteilt, dass er zum Zeitpunkt seiner Mitteilung die nachfolgend aufgeführten anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellte Nebentätigkeiten ausübt:

- 1. Geschäftsführer der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH**
- 2. Aufsichtsratsmitglied der Wohnbau Diepholz GmbH**

Nebentätigkeiten auf Verlangen nach § 71 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. Seite 72 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. 308), wurden nicht mitgeteilt.

Diepholz, 28.02.2018
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Klumpe

Stadt Sulingen

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.315.707,52 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.433.193,10 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	226.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.964.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.173.016,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.524.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.966.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	285.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.488.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.424.716,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.300.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

Sulingen, 21. Dezember 2017
gez. Rauschkolb
(Bürgermeister)

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2018 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 22.02.2018 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 26.02.2018
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Stadt Syke

**Haushaltssatzung der Stadt Syke
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	46.221.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	46.221.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.929.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.867.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.086.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.753.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.032.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.940.300 Euro
(darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung) 532.500 Euro	

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	49.048.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	50.561.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 351.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

Gewerbsteuer 400 v.H.

Syke, den 13.12.2017
gez. Suse Laue (L.S.)
Bürgermeisterin

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2018 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 21.02.2018, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2018 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 02.03. bis 12.03.2018
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 22.02.2018
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

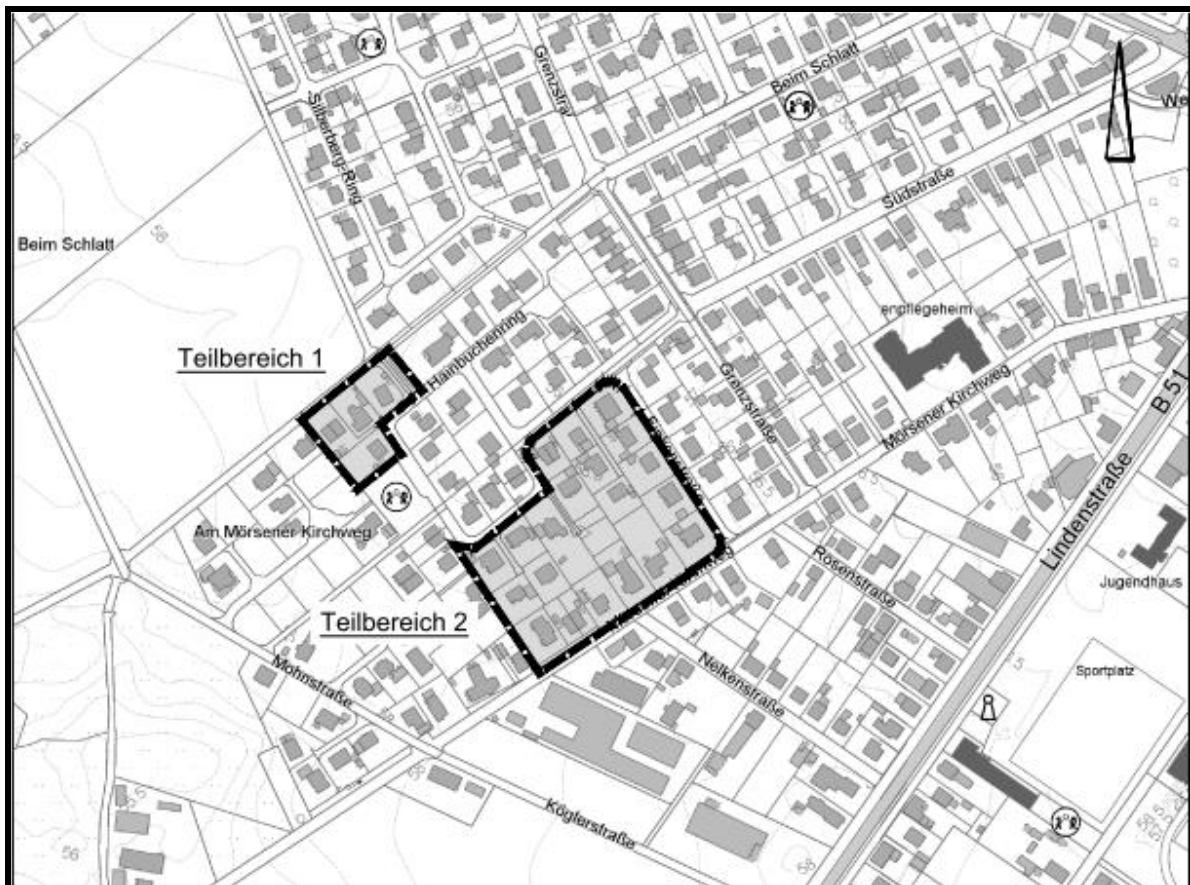
Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen

- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/42) „Grenzstraße II“ in der Ortschaft Mörßen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/42) „Grenzstraße II“ als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Bauleitplanung umfasst zwei Teilbereiche. Diese sind schwarz umrandet und grau unterlegt aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/42) „Grenzstraße II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan liegt ab sofort einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB im Rathaus der Stadt Twistringen, (Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft) Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung eingesehen werden. Ergänzend können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Twistringen (www.twistringen.de unter Zum Rathaus > Bauleitplanung > Bauleitpläne im Verfahren) sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann Jedermann Auskunft verlangen.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Twistringen, den 23.02.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. M. Schütte

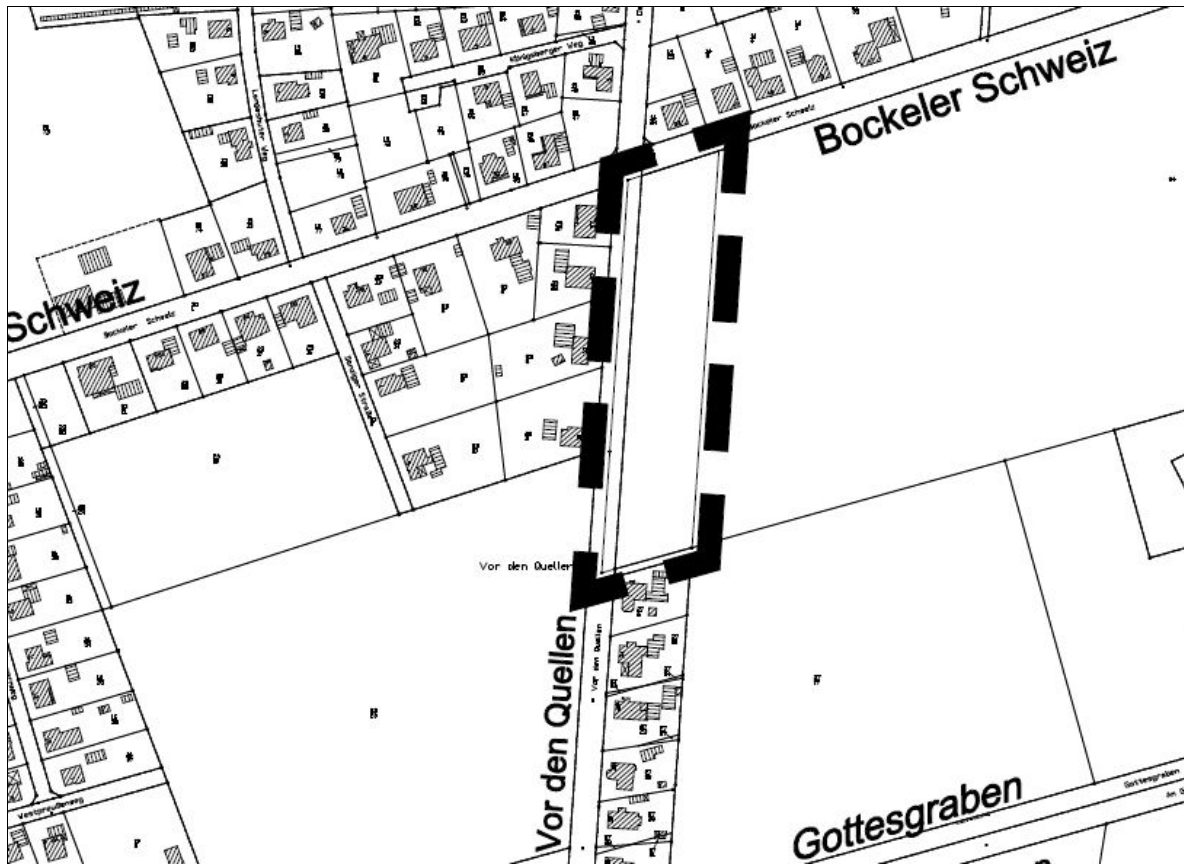
Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld

- hier: Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 40 „Vor den Quellen“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 13.06.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 40 „Vor den Quellen“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 40 „Vor den Quellen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während den Dienststunden sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Der Plan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 23.02.2018
Der Bürgermeister
Matthias Kreye

Samtgemeinde Barnstorf - Flecken Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 30.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.509.000 €		355.700 €	9.153.300 €
ordentliche Aufwendungen	9.509.000 €		103.400 €	9.405.600 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.143.400 €		355.700 €	8.787.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.141.200 €		67.600 €	9.073.600 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	677.100 €			677.100 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	927.500 €			927.500 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	105.600 €			105.600 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.820.500 €		355.700 €	9.464.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.174.300 €		67.600 €	10.106.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 01.12.2017
Lübbers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2018 bis zum 12.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 05.01.2018
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 28.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.066.800 €	498.000 €		2.564.800 €
ordentliche Aufwendungen	2.066.800 €	498.000 €		2.564.800 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.041.300 €	498.000 €		2.539.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.807.000 €	101.600 €		1.908.600 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.500 €			1.500 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	503.000 €	10.000 €		513.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	115.000 €		115.000 €	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.157.800 €	383.000 €		2.540.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.310.000 €	111.600 €		2.421.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 29.11.2017

Lübbbers

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2018 bis zum 12.03.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 05.01.2018

Lübbbers

Gemeindedirektor

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung

Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Az. Kli – 2611 HA I § 41

Sulingen, den 20.02.2018

Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh, Landkreis Diepholz,

Verf.-Nr. 2611

Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen – Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 15.01.2018 die Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG¹ - für die vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2611 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

¹ Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i.S. des Flurbereinigungsgesetzes - eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 2. Planänderung wurde nach § 5 NUVPG² einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 15.01.2018 mit den Bestandteilen

- Karte der Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung Nr. 2 und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Plangenehmigung kann von den nach § 3 UmwRG³ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO⁴ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

L.S.

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**
Az.: Röpe – Verf.Nrn. 2463 / 2437, HA I § 41

Sulingen, den 21.02.2018

Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2463 - Vereinfachte Flurbereinigung Natenstedt, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2437

Genehmigung der Planänderung Nr. 3 (Flurbereinigung Altenmarhorst) und der Planänderung Nr. 5 (Flurbereinigung Natenstedt) zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen / Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 15.02.2018 die Planänderung Nr. 3 (Flurbereinigung Altenmarhorst) und am 08.02.2018 die Planänderung Nr. 5 (Flurbereinigung Natenstedt) zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG⁵ - nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30.04.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 2 des Gesetzes v. 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

⁵ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG⁶ für die Planänderung Nr. 3 (Flurbereinigung Altenmarhorst) zum Plan nach § 41 FlurbG am 15.02.2018 und für die Planänderung Nr. 5 (Flurbereinigung Natenstedt) am 08.02.2018 gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für beide Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.3 bzw. 4.4 der Plangenehmigungen).

Die Plangenehmigungen vom 15.02.2018 bzw. 08.02.2018 mit den Bestandteilen
- Karte der Planänderung Nr. 3 bzw. 5 zum Plan nach § 41 FlurbG
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht
sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de >Förderung & Projekte >Flurbereinigung >im Landkreis Diepholz >Altenmarhorst bzw. >Natenstedt. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papiausdruck der Planänderungen und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigungen kann von den nach § 3 UmwRG⁷ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO⁸ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Röpe)

⁶ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

⁷ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

⁸ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 G v. 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Barver am 14. Dezember 2017 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver vom 09. November 2015 / 19. November 2015 wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung bei § 18 wie folgt verändert:
§ 18 Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet
- b) In § 11 Absatz 1 Buchstabe f) wird die Bezeichnung wie folgt verändert:
f) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet
- c) Der § 18 „Partnergrabstätten für Urnen“ wird wie folgt verändert:
§ 18 Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

(1) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet sind Grabstätten, die in gesondert ausgewiesenen Vegetationsflächen liegen und einem bestimmten Baum zugeordnet sind. Jeweils einem Pflanzbeet mit Baum sind mehrere Partnergrabstätten zugeordnet. Sie werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Es ist ausschließlich eine Belegung mit Urnen zulässig.

(2) Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet werden anlässlich einer Urnenbeisetzung oder bereits im Voraus mit zwei Grabstellen vergeben. Bei einer Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(6) Soweit sich nicht etwas anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet.“

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 14. Dezember 2017
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 12. Februar 2018
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel